



Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-SR)
CH-3003 Bern

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 25. November 2022 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: 19.311 Kt.Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt.Iv. BL. Teilnahme an Parlamentsitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt.Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 Kt.Iv. BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie uns eingeladen, zu einem Entwurf für eine Gesetzesrevision Stellung zu nehmen, mit der die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft gefördert werden soll. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Nach geltendem Recht haben erwerbstätige Mütter Anspruch auf einen achtundneunzig Tage dauernden Mutterschaftsurlaub, der durch die Erwerbsersatzordnung EO entschädigt wird. Dieser Anspruch entsteht am Tag der Entbindung und der Urlaub muss am Stück genommen werden. Bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit vor dem Ende der 98-tägigen Karenzzeit verliert die Mutter ab diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch auf eine EO-Entschädigung, es sei denn, es handelt sich um eine geringfügige Tätigkeit im Sinne der AHV-Gesetzgebung (derzeit weniger als CHF 2'300.00 pro Jahr).

Diese starre Regelung erachten wir als nicht mehr zeitgemäss. Viele Mütter nehmen heute wichtige Funktionen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik ein, die sie auch mit Kindern fortsetzen und weiter ausbauen wollen. Die faktische Pflicht, den Mutterschaftsurlaub als vierzehnwöchigen Block ohne jeden Unterbruch beziehen zu «müssen», erachten viele Frauen als zu einengend. Viele junge Mütter, die daran sind, eine eigene Karriere aufzubauen, wünschen sich heute, dass sie den vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaub flexibler beziehen können. Unbestritten ist sicher, dass die ersten acht Wochen Urlaub, für die auch ein besonderer Schutz seitens des Arbeitsgesetzes gilt, weiterhin ohne jeglichen Unterbruch am Stück zu beziehen sind. Bei den sechs verbleibenden Wochen sollte es aber möglich sein, diese - immer auf Antrag der Mutter hin – flexibler beziehen zu können.

Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf sieht vor, dass die heutige starre Regelung lediglich für Parlamentarierinnen gelockert wird. Einer solchen Lockerung können wir grundsätzlich zustimmen. Wir erachten den Revisionsvorschlag aber als zu einseitig und als unzureichend. Seitens des sgv sprechen wir uns daher gegen die bloss auf eine einzelne Kategorie von Frauen ausgerichtete

Vernehmlassungsvorlage aus und fordern Sie auf, nach Lösungen zu suchen die für alle Frauen Lockerungen vorsehen, die Anspruch auf einen bezahlten vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaub haben. Dabei ist für uns klar, dass sich diese Lockerungen auf die letzten sechs Wochen des bezahlten vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaubs zu beschränken haben und dass die Lockerungen immer nur dann zum Tragen kommen dürfen, wenn die Mütter das so wollen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor